

Rahmenvertrag zur Betreibung der Einrichtung Frauen im Zentrum

Zwischen

der Landeshauptstadt Schwerin,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Angelika Gramkow
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin

nachfolgend – LHSN-

und

der AWO Kreisverband Schwerin e.V., vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Axel Mielke
Justus von Liebig Str.29, 19063 Schwerin

nachfolgend –AWO-

wird auf der Grundlage des § 5 SGB XII und des Beschlusses der Stadtvertretung vom
19.12.2005 folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Beginn, Leistungsgegenstand und Umfang

- (1) Auf der Grundlage des geschlossenen Rahmenvertrages vom 26.01.2006 wird die Trägerschaft der Einrichtung Frauen im Zentrum durch die AWO weitergeführt.
- (2) Frauen im Zentrum wird entsprechend der eingereichten Rahmenkonzeption „Projektverbund Frauen im Zentrum“ vom Oktober 2007 geführt. Sie ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage). Veränderungen der Rahmenkonzeption sind der LHSN anzuzeigen und bedürfen ihrer vorherigen Zustimmung. Ferner gilt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauen- und Mädchenhäusern, Notrufen und Beratungsstellen für Opfer sexualisierter und häuslicher Gewalt und Interventionsstellen und von Männerberatungsstellen - Erlass der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung MV vom 02.01.2007 (Amtsblatt für MV 2007, Nr.1)-, sowie die Qualitätskriterien des AWO-Bundesverbandes für die Frauenhäuser der AWO.
- (3) Die fachliche Aufsicht obliegt der Gleichstellungsbeauftragten der LHSN.
- (4) Der Träger verpflichtet sich der Zuwendungsgeberin nach Anmeldung und bei Beschränkung auf ein notwendiges Minimum Zutritt zu den Verwaltungs- und Gemeinschaftsräumen der Einrichtung zu gewähren.

2. Zielstellung

- (1) Mit dem Projektverbund Frauen im Zentrum wird ein wichtiges und notwendiges Hilfsangebot für von physischer und psychischer Gewalt bedrohte Frauen und deren Kinder, für Frauen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind sowie für Frauen mit und ohne Kinder in prekären Lebenssituationen sicher gestellt.

- (2) Der Träger arbeitet im Verbund mit anderen Kooperationspartnern zusammen. Diese Beziehungen werden vertraglich geregelt. Die vertraglichen Regelungen sind der LHSN zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (3) Die AWO trägt dafür Sorge, dass Personen beschäftigt werden, die sich für die jeweilige Aufgabe ihrer Persönlichkeit nach eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Qualifikation besitzen oder aufgrund besonderer langjähriger Erfahrungen in der sozialen Arbeit diese Aufgaben erfüllen können. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte zu betrauen.

3. Förderung

- (1) Ziele, Inhalte, Art und Umfang der durch den freien Träger zu erbringenden Leistungen werden auf der Grundlage der bestätigten Rahmenkonzeption „Projektverbund Frauen im Zentrum“ einschließlich deren Anlagen und eines durch das Amt für Soziales und Wohnen geprüften Finanzierungsplanes sowie den Richtlinien zur Förderung sozialer Arbeit vom 01.07. 2002 bestimmt.
- (2) Die Gesamtfinanzierung der angebotenen Leistungen wird in einer Fördervereinbarung festgeschrieben. (Anlage zum Rahmenvertrag). Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch Zuwendungsbescheid im Rahmen des jährlichen Haushaltes.
- (3) Die Zahlung erfolgt in Raten auf der Grundlage der jährlichen Mittelabforderung jeweils bis zum 5. des Monats.
- (4) Die AWO verpflichtet sich, alle realisierbaren Zuschussanträge an Dritte zu stellen und weitere Einnahmen zu akquirieren.
- (5) Die AWO verpflichtet sich, die Einrichtung Frauen im Zentrum nach dem Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.

4. Verwendungsnachweis

- (1) Die Abrechnung der bewilligten Mittel erfolgt jährlich mittels eines Verwendungsnachweises, eines Sachberichtes und einer anonymen Statistik über Art und Umfang der erbrachten Leistungen bis zum 30.06. des Folgejahres. Auf Antrag kann die Frist bis zum 31.08. verlängert werden.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel sind auf das Folgejahr nicht übertragbar und sind an die LHSN zurück zu zahlen.
- (3) Die LHSN hält sich das Prüfrecht der Gesamtmaßnahme mit Einsichtnahme der Originalbelege beim Träger vor.

5. Vereinbarungsdauer

Die Vereinbarung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft und gilt für ein Jahr. Sie verlängert sich stillschweigend, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten durch eine der Parteien gekündigt wird. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Vereinbarung für den Kündigenden, z.B. Wegfall der Fördermittel, unzumutbar machen.

6. Sonstiges

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abweichungen von dieser Klausel selbst. Für alle Streitigkeiten über das Bestehen, die Durchführung oder die Beendigung dieser Vereinbarung wird als Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, die Landeshauptstadt Schwerin vereinbart. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, so berührt das den Vertrag im übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Schwerin, den

Schwerin, den

.....
Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

.....
Axel Mielke
AWO- Geschäftsführer

Anlage

- Fördervereinbarung
- Rahmenkonzept